



Protokollauszug vom

08.05.2019

Departement Kulturelles und Dienste / Bereich Kultur:

Stadtratskredit von 80 000 Franken als Standortbeitrag an das Lotteriefonds-Gesuch des «Jazz-Verein ESSE Winterthur» und zinsloses Darlehen von 100 000 Franken

Kreditnummer: 219404

IDG-Status: öffentlich

SR.19.304-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Als Standortbeitrag an das Lotteriefonds-Gesuch des «Jazz-Verein ESSE Winterthur» wird zu Lasten des Gesamtkredites des Stadtrates für neue Investitionen der Investitionsrechnung ein Kredit von 80 000 Franken bewilligt. Der bewilligte Betrag wird dem Stadtratskredit (Projektnummer 19901 / Kostenart 509098) belastet und dem Projekt Nr. 19792, Kostenart 566000, gutgeschrieben.

2. Der Standortbeitrag gemäss obiger Ziff. 1 wird nur und erst dann ausgerichtet, wenn der Kanton Zürich dem Lotteriefonds-Gesuch des «Jazz-Verein ESSE Winterthur» entsprochen hat.

3. Dem «Jazz-Verein ESSE Winterthur» wird für sein Bauprojekt zudem ein Darlehen im Betrag von 100 000 Franken mit folgenden Bedingungen gewährt:

- Die Laufzeit des Darlehens beginnt im Mai 2019 und wird auf maximal zwei Jahre begrenzt.
- Der Darlehensbetrag wird über die gesamte Laufzeit zinslos gewährt.
- Wird das Projekt aus dem Lotteriefonds unterstützt, ist das Darlehen innert drei Monaten nach Erhalt des Lotteriefonds-Beitrages zurückzuzahlen.
- Erhält das Projekt keine Unterstützung aus dem Lotteriefonds, ist das Darlehen innert zwei Jahren ab Laufbeginn zurückzuzahlen.

4. Das Finanzamt wird beauftragt, einen Darlehensvertrag mit den Bedingungen gemäss vorstehender Ziff. 3 auszufertigen. Das Departement Kulturelles und Dienste / Kultur wird zur Unterzeichnung des Vertrags ermächtigt.

5. Die Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt.

6. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste, Bereich Kultur (auch zuhanden des Gesuchstellers), Controlling DKD; Immobilien, Finanzamt und Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', written in a cursive style.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Im Lotteriefonds verwaltet die Finanzdirektion des Kantons Zürich die Gewinnanteile von Swisslos, die dem Kanton Zürich zustehen. Aus dem Fonds können vor allem Beiträge für kulturell oder sozial tätige, nicht gewinnorientierte Organisationen gesprochen werden, wenn diese einmalige, langfristig wirksame und mindestens regional bedeutsame Projekte realisieren. Damit ein Gesuch gutgeheissen werden kann, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, welche in den einschlägigen Fondsrichtlinien umschrieben sind. Dazu gehört mitunter ein Beitrag der Standortgemeinde: Laut diesbezüglicher Regelung ist eine direkte finanzielle Beteiligung der Projekt-Standortgemeinde unerlässliche Voraussetzung für eine Fondsleistung. Dabei bemisst der Fonds seinen Beitrag nach der Leistung der Standortgemeinde. In der Regel liegt der Kantonsbeitrag – so die betreffende Bestimmung weiter – nicht höher als die Leistung der Standortgemeinde.

Der Lotteriefonds handhabte diese Regelung gegenüber Winterthur als Standortgemeinde bis vor einiger Zeit kulant; er bestand nicht auf einem ausgewogenen Beitragsverhältnis zwischen Gemeinde und Kanton. Inzwischen hat der Kanton seine diesbezügliche Praxis im Rahmen seiner eigenen Sparbemühungen jedoch schrittweise verschärft und seine Beiträge im Verhältnis zum Beitrag von Winterthur reduziert bzw. eine höhere Beteiligung der Stadt eingefordert. Diese Vorgabe brachte unter anderem mit sich, dass – entgegen der bisherigen Praxis – als Standortbeitrag für eine Unterstützung durch den Lotteriefonds nicht mehr ausreichend ist, wenn die in Frage stehende Institution mit einem städtischen Betriebsbeitrag subventioniert wird. Die Stadt als Standortgemeinde muss darüber hinaus vielmehr auch einen zusätzlichen finanziellen Beitrag an das konkret zur Diskussion stehende Vorhaben leisten.

Für kulturelle Institutionen in Winterthur ist es existentiell, dass sie für ihre grösseren Projekte auf Mittel aus dem Lotteriefonds zugreifen können. Um dies zu ermöglichen, ist nach dem Gesagten eine angemessene finanzielle Beteiligung der Stadt im Sinn eines Standortbeitrages unerlässlich.

2. Projekt «ESSE im Zeughaus»

Der Stadt liegt ein entsprechendes Unterstützungsgesuch des «Jazz-Verein ESSE Winterthur» vor. Das betreffende Projekt wurde vom Bereich Kultur formell, fachlich und inhaltlich geprüft und für notwendig, sinnvoll und nachhaltig befunden. Das Vorhaben sichert die Qualität des Angebots der betroffenen Institution und gewährleistet damit deren Beitrag an die kulturelle Vielfalt der Stadt Winterthur. Im Einzelnen präsentiert es sich wie folgt:

Der «Jazz-Verein ESSE Winterthur» betreibt seit 2005 ein Jazz-Lokal beim Bahnhof Winterthur. Mit jährlich bis zu 170 Konzerten und weitere Veranstaltungen leistet die ESSE Musicbar einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Winterthur als Musikstadt. 2008 erhielt das Konzertlokal den Kulturpreis der Kulturstiftung Winterthur. Seit 2017 wird der Betrieb der ESSE Musicbar von der Stadt mit einem jährlichen Subventionsbeitrag von 25 000 Franken unterstützt.

Aufgrund der Umnutzung der betreffenden Liegenschaft durch die SBB wird das Gebäude der ESSE Musicbar an der Rudolfstrasse per Ende August 2019 abgerissen. Der Trägerverein will das Konzertlokal weiterführen und hat dafür im Zeughaus 1 an der Zeughausstrasse 52 einen neuen Standort gefunden. Das Gebäude wurde 2017 von der Stadt Winterthur der Firma Basis GmbH für 30 Jahre im Baurecht überlassen. Es wird zurzeit energetisch saniert und einer neuen Nutzung zugeführt. Für den Innenausbau und die technische Einrichtung ist der «Jazz-Verein ESSE Winterthur» verantwortlich. Die Gesamtausgaben für das Projekt von 680 000 Franken sollen gemäss nachstehender Darstellung aus verschiedene Quellen finanziert werden. Detaillierte Angaben zum Projekt finden sich im vorbereiteten Gesuch an den Lotteriefonds (Beilage).

	Ausgaben	Einnahmen
Ausgaben Total	680 000 Franken	
Eigenleistung		205 000 Franken
Beitrag Private (Stiftungen, Sponsoren)		175 000 Franken
Einnahmen Total		380 000 Franken
Defizit		300 000 Franken
Antrag Stadt Winterthur		80 000 Franken
Antrag Lotteriefonds Kanton Zürich		220 000 Franken

3. Standortbeitrag

Der «Jazz-Verein ESSE Winterthur» ersucht die Stadt Winterthur für das besagte Vorhaben um einen Finanzierungsbeitrag von 80 000 Franken. Beim Lotteriefonds wird ein Beitrag von 220 000 Franken beantragt. Dies entspricht einem Verhältnis von 1 : 2.75 (Standortgemeinde : Lotteriefonds). Ein angemessener Beitrag der Standortgemeinde ist wie eingangs erwähnt eine unerlässliche Voraussetzung für die Unterstützung des beschriebenen Vorhabens durch den Lotteriefonds. Ein abschlägiger Entscheid der Stadt hätte also zur Folge, dass auch der Lotteriefonds das Projekt nicht unterstützen würde. Für den «Jazz-Verein ESSE Winterthur» hiesse dies, dass die Realisierung des Vorhabens nicht möglich wäre. Die ESSE Musicbar könnte nach dem Abriss der Liegenschaft an der Rudolfstrasse nicht mehr weitergeführt werden.

3.1. Unvorhersehbarkeit der Ausgabe

Das Unterstützungsgesuch des «Jazz-Verein ESSE Winterthur» konnte in der Investitionsplanung nicht berücksichtigt werden, da dieses zum Zeitpunkt der Eingabefrist für neue Projekte für das Jahr 2019 noch nicht vorlag.

3.2. Investitionsrechnung

Investitionsbeiträge sind monetäre Leistungen, mit denen beim Empfänger dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden (Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 09, Bilanzierung und Bewertung des Verwaltungsvermögens, 2.16.2 Inhalt). Zudem werden Investitionsbeiträge an Dritte ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung verbucht und im Verwaltungsvermögen aktiviert (a.a.O., Kapitel 17, Investitionen, 2.1.2 Aktivierungsgrenze). Der vorliegend in Frage stehende Finanzierungsbeitrag stellt in diesem Sinn einen Investitionsbeitrag dar, mit welchem buchhalterisch entsprechend zu verfahren ist.

3.3. Investitionsfolgekosten

Die Berechnung der Investitionsfolgekosten auf dem Standortbeitrag von 80 000 Franken richtet sich nach den HRM2-Vorgaben für Gemeinden des Kantons Zürich und dem Reglement über die Ermittlung und Darstellung der Investitionsfolgekosten der Stadt Winterthur vom 1. Januar 2014. Investitionen werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Für den Standortbeitrag zugunsten des «Jazz-Verein ESSE Winterthur» gelangen die Vorschriften für Hochbauten des Verwaltungsvermögens mit einer Abschreibungsdauer von 33 Jahren / 3.03% zur Anwendung.

Kapitalfolgekosten in Fr.	Jahre 1-8	Jahre 9-10	Jahre 11-33
Abschreibungen: 3.03% der Nettoinvestition	2'424	2'424	2'424
Kapitalzinsen: 2.25% auf 1/2 Nettoinvestition	900	900	900
Sachfolgekosten: 2% der Bruttoinvestitionen	1'600	1'600	1'600
Brutto-Investitionsfolgekosten	4'924	4'924	4'924

Investitionsfolgeerträge	0	0	0
Jährliche Netto-Investitionsfolgekosten	4'924	4'924	4'924

4. Zinsloses Darlehen

Der «Jazz-Verein ESSE Winterthur» ersucht ferner um ein auf zwei Jahre befristetes zinsloses Darlehen von 100 000 Franken, das wie folgt begründet wird: Um einen lückenlosen Konzertbetrieb zu gewährleisten, starten die Bauarbeiten im Zeughaus 1 bereits am 1. Juni 2019. Der Verein wird zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht über ausreichend liquide Mittel verfügen, da die Beiträge des Lotteriefonds jeweils rückwirkend ausbezahlt werden. Das Darlehen soll demnach die planmässige Umsetzung der Bauarbeiten ermöglichen. Der Stadtrat will diesem Gesuch entsprechen. Die ESSE Musicbar besteht seit 15 Jahren, hat in dieser Zeit ein treues Stammpublikum aufgebaut und trägt mit seinen Veranstaltungen wesentlich zur musikalischen Vielfalt in der Stadt Winterthur bei. Das Investitionsprojekt ist vor diesem Hintergrund auch unumstritten. Der Lotteriefonds hat mitgeteilt, dass er das Gesuch mit Interesse prüfen werde; es kann erfahrungsgemäss mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Finanzierungszusage gerechnet werden. Auf dieser Basis lässt sich ein Darlehen der Stadt an den Trägerverein von 100 000 Franken mit einer Laufdauer von zwei Jahren als tragbares Risiko einstufen. Auf eine Verzinsung soll ferner verzichtet werden.

5. Rechtsgrundlagen für Standortbeitrag und Darlehen

- Gestützt auf Art, 41 Abs. 2 Ziff. 9 der Gemeindeordnung ist für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben zu Lasten der Investitionsrechnung bis 200 000 Franken im Rahmen des Gesamtkredites für neue Investitionen der Stadtrat zuständig.
- Reglement über die Ermittlung und Darstellung der Investitionsfolgekosten der Stadt Winterthur vom 1. Januar 2014
- Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden (Version 1. April 2018)
- Die Gewährung eines Darlehens von 100 000 Franken liegt innerhalb der Kompetenzgrenzen des Stadtrates (Art. 41 Abs. 2 Ziff. 11 der Gemeindeordnung).

6. Kommunikation

Es erfolgt eine Medienmitteilung.